

Examensrepetitorium Zivilrecht II

SS 2010

Lösungshinweise zu Fall 4: (Vgl. BGHZ 61, 282)

Anspruch des K gegen V auf Verzugschadensersatz i.H.v. 30.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB

1) Voraussetzungen des § 280 I BGB:

K hat bei V einen Wärmesilo bestellt, V hat daraufhin die Lieferung desselben bis zum 31.01. zugesagt, damit wurde ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB begründet. Die Pflichtverletzung des V besteht darin, dass er die Leistung nicht rechtzeitig erbracht hat, nämlich erst Ende Juni.

Zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 280 II, 286 BGB:

Eine Mahnung war gem. § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich, da für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war.

2) Ausschluss des Anspruchs aufgrund von Vs „Auftragsbestätigung“?

Ein Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens könnte jedoch dadurch ausgeschlossen sein, dass V in seiner „Auftragsbestätigung“ auf die Verkaufsbedingungen Bezug nimmt, in denen Liefertermine ausdrücklich für unverbindlich erklärt werden.

K hat diesbzgl. nicht widersprochen. Fraglich ist, ob die Vertragsbedingungen des V aufgrund von Ks **Schweigen** Vertragsbestandteil geworden sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass dem K ein Widerspruch auf die Auftragsbestätigung des V unter Bezugnahme auf die Verkaufsbedingungen nach dem Maßstab des **§ 157 BGB** grundsätzlich **zumutbar** wäre. Denn Gewährleistungsausschlüsse unter Kaufleuten sind allgemein üblich.

„Auftragsbestätigung“ des V = kaufmännisches Bestätigungsschreiben?

Sowohl unter Kaufleuten als auch unter anderen Personen, die wie ein gewerblich tätiger Unternehmer in größerem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen (es kommt also insofern nicht auf die formelle Kaufmannseigenschaft i.S.d. §§ 1 ff. HGB an), gilt bei Schweigen auf ein sog. kaufmännisches Bestätigungsschreiben, das den Inhalt eines zuvor (z.B. mündlich) abgeschlossenen Vertrags bestätigt, der Vertrag entsprechend dem Inhalt des Schreibens als zustande gekommen. Auf diese Weise wird ein zumindest hinsichtlich der essentialia negotii schon vorhandener Vertrag modifiziert bzw. noch bestehende Lücken werden geschlossen.

Vorliegend waren die Vertragsverhandlungen zwischen V und K jedoch nur im Wesentlichen abgeschlossen, sie haben **noch keinen Vertrag geschlossen**. Ein solcher kam erst durch die Bestellung des K (Angebot) und die daraufhin erfolgte Auftragsbestätigung des V (Annahme) zustande. Mangels Bestehen eines Vertrages handelt es sich um eine reine Auftragsbestätigung, und nicht um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

§ 362 I HGB?

Da es sich bei der Lieferung eines Wärmesilos nicht um eine Geschäftsbesorgung i.S.d. § 362 I HGB handelt, liegen die Voraussetzungen des § 362 I HGB nicht vor.

Zwischenergebnis:

Bei der Auftragsbestätigung des V handelt es sich nicht um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Demnach führte das Schweigen des K nicht dazu, dass der Gewährleistungsausschluss Vertragsbestandteil wurde.

3) Dissens bzgl. AGB:

Da sich die Einkaufsbedingungen des K (Ausschließlichkeitsklausel) und die Verkaufsbedingungen des V widersprechen, ist fraglich, ob diese AGB Vertragsbestandteil geworden sind. Nach der Kongruenzlehre werden die AGB nur einbezogen, soweit sie sich inhaltlich decken.

Vorliegend besteht jedoch ein Dissens bzgl. der sich widersprechenden AGB, folglich werden sie nicht Vertragsbestandteil. Der Dissens liegt allerdings nur bzgl. der AGB, nicht bzgl. des Vertrages an sich (Lieferung des Wärmesilos von V an K) vor. Gem. § 306 I BGB bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

§ 306 II BGB:

Soweit die AGB nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 306 III BGB:

Der Ausnahmetatbestands des § 306 III BGB (Festhalten am Vertrag bei Geltung der gesetzlichen Vorschriften statt der nicht Vertragsbestandteil gewordenen AGB würde eine „unzumutbare Härte“ für eine Vertragspartei darstellen) liegt nicht vor.

Zwischenergebnis:

Gem. § 306 II BGB gilt dispositives Gesetzesrecht, mithin die §§ 280 I, II, 286 BGB (s.o.1).

4) 286 IV BGB: Kein Verzug mangels Vertretenmüssen seitens des V?

§ 276 I 1 BGB:

Möglicherweise hat V eine Beschaffungspflicht übernommen. Dies ist i.d.R. bei Gattungsschulden anzunehmen. Ob es sich bei dem Wärmesilo um eine Gattungs- oder Stückschuld handelt, geht aus dem Sachverhalt nicht klar hervor, wahrscheinlicher ist jedoch eine Sonderanfertigung und damit eine Stückschuld. V hat demnach keine Beschaffungspflicht übernommen.

§ 278 S. 1 BGB:

Möglicherweise ist der Lieferant des Verkäufers V dessen Erfüllungsgehilfe i.S.d. § 278 S. 1 BGB, dann würde die vom Lieferanten verschuldete verspätete Lieferung dem V zugerechnet werden.

BGH:

Der Lieferant des Verkäufers ist grundsätzlich nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers bei der Lieferpflicht. Denn der Lieferant erfüllt regelmäßig nur seine eigene Verpflichtung ggü. dem Verkäufer.

Zwischenergebnis:

Da der Sachverhalt keine Angaben zur Begründung der Annahme enthält, der Lieferant sei gesondert in die Pflichten des V ggü. K eingebunden, ist dem V das Verschulden des Lieferanten nicht gem. § 278 S. 1 BGB zuzurechnen.

Vielmehr hat V die verspätete Lieferung nicht zu vertreten, folglich befindet er sich nicht im Verzug i.S.d. § 286 BGB.

5) Ergebnis:

K hat keinen Anspruch gegen V auf Verzugsschadensersatz aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

Lösungshinweise zu Fall 5:
(Vgl. BGH NJW 1995, 45)

Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises

A) Anspruch aus §§ 323, 346, 433, 434, 437 Nr. 2 BGB

1) Gewährleistungsausschluss:

Zwar hat V dem K die Wohnungen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft. Möglicherweise kann sich V jedoch gem. § 444, 1. Alt. BGB nicht auf den mit K vereinbarten Haftungsausschluss berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Voraussetzungen des § 444, 1. Alt. BGB:

a) Ein Sachmangel i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 1 BGB liegt vor. Die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (was sich auch im Kaufpreis niedergeschlagen haben wird) lag in der Möglichkeit des Weiterverkaufs oder der Renovierung der Wohnungen, ohne vorher aufwendige Reparaturen an den in der Objektbeschreibung genannten Einrichtungen vornehmen zu müssen. (objektiver Fehlerbegriff)

b) V müsste den Mangel arglistig verschwiegen haben.

V könnte den Tatbestand des § 444, 1. Alt. BGB durch seine Angaben zum baulichen Zustand im Rahmen der Objektsbeschreibung verwirklicht haben. Diese sind bei einer Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB dahingehend zu verstehen, dass zu den von V angegebenen Jahreszahlen eine umfassende Erneuerung stattgefunden hat, nicht nur einige Reparaturen. Die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont könnte jedoch das Vorliegen einer Willenserklärung seitens des V voraussetzen.

Auslegungsproblem: Wissenserklärung (geschäftähnliche Handlung) des V

Die Angaben des V zum baulichen Zustand der Sache sind nicht vertragliches Beschaffenheitsmerkmal geworden. Es handelt sich dabei nicht um eine Willenserklärung des V, sondern vielmehr um eine geschäftsähnliche Handlung in Form einer Wissenserklärung, mit der V den K über für den Kauf der Wohnungen bedeutsame Tatsachen in Kenntnis setzt.

„Auf solche geschäftsähnliche Handlungen finden die Vorschriften über Willenserklärungen, insbesondere über deren Auslegung nach §§ 133, 157 BGB, entsprechende Anwendung.“ (BGH NJW 1995, 45, 46)

Vorspiegelung falscher Tatsachen als „arglistiges Verschweigen eines Mangels“ i.S.d. § 444, 1. Alt. BGB?

V hat jedoch nicht verschwiegen, dass keine umfassende Erneuerung stattgefunden hat. Vielmehr hat er im Rahmen der Objektsbeschreibung eine höhere Qualität der Wohnungen bzw. deren Fehlerfreiheit vorgespiegelt. Führt bereits das arglistige Verschweigen eines Mangels dazu, dass sich der Verkäufer nicht auf den vereinbarten Haftungsausschluss berufen kann, dann führt das aktive Vorspiegeln falscher Tatsachen im Wege eines **Erst-recht-Schlusses** ebenfalls zum Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 444, 1. Alt. BGB.

c) Zwischenergebnis:

V kann sich gem. § 444, 1. Alt. BGB nicht auf den Haftungsausschluss berufen.

2) K kann gem. §§ 323, 433, 434, 437 Nr. 2 BGB vom Vertrag zurücktreten.

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist gem. § 323 II Nr. 3 BGB entbehrlich. Durch die arglistige Täuschung seitens des V hat dieser sein **Recht auf zweite Andienung verwirkt**. Damit liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des K rechtfertigen.

3) Gesamtergebnis:

K hat gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 323, 346, 433, 434, 437 Nr. 2 BGB **Zug-um-Zug (§ 348 BGB)** gegen Rückübertragung der Wohnungen.

B) Anspruch aus § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB

1) Voraussetzungen des § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB:

K hat den Kaufpreis an V geleistet. Als Rechtsgrund kommt der zwischen V und K geschlossene Kaufvertrag in Betracht.

V hat K durch Vorspiegeln der Fehlerfreiheit bzw. einer höheren Qualität der Wohnungen arglistig getäuscht. Folglich kann K seine Willenserklärung (= die Annahme von Vs Verkaufsangebot) gem. § 123 I, 1. Alt. BGB anfechten. Damit wäre der Kaufvertrag gem. § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen und V hätte den Kaufpreis ohne rechtlichen Grund erlangt.

Demnach stünde K gegen V ein Zahlungsanspruch i.H.d. Kaufpreises gem. § 812 I S. 1, 1. Alt., 818 II BGB zu (Wertersatz, da bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung das Geld nicht mehr gesondert bei V vorhanden sein wird, Theorie der Geldwertvindikation wird nicht mehr vertreten).

2) Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückübertragung der Wohnungen

Eine Anfechtung seitens des K hätte darüber hinaus zur Folge, dass K das Eigentum an den Wohnungen ohne rechtlichen Grund erlangt hätte. Somit stünde V gegen K ebenfalls ein Anspruch gem. § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB auf Rückübertragung der Wohnungen zu.

Nach der Zweikonditionentheorie stehen sich bei der Rückabwicklung gegenseitiger Verträge zwei im Grundsatz selbstständige Bereicherungsansprüche gegenüber.

Zurückbehaltungsrecht des V gem. § 273 I BGB:

Ein Zurückbehaltungsrecht des V i.S.d. § 273 I BGB würde gem. § 274 I BGB bewirken, dass V nur zur Rückzahlung des Kaufpreises **Zug-um-Zug** gegen Rückübertragung der Wohnungen zu verurteilen wäre.

Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts des V gem. § 273 II BGB:

Fraglich ist, ob V den Gegenstand (hier das Geld) durch eine **vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung** erlangt hat. V hat den K arglistig getäuscht und damit zum einen den Tatbestand des § 263 StGB (**Betrug**) verwirklicht, zum anderen eine **sittenwidrige vorsätzliche Schädigung i.S.d. § 826 BGB** begangen. Folglich steht ihm gem. § 273 II BGB kein Zurückbehaltungsrecht zu.

3) Gesamtergebnis:

Sofern K seine Willenserklärung zum Abschluss eines Kaufvertrags gem. § 123 I, 1. Alt. BGB anfecht, steht ihm gegen V ein Zahlungsanspruch i.H.d. Kaufpreises gem. §§ 812 I S. 1, 1. Alt., 818 II BGB zu.

Prozessualer Zusammenhang:

Gem. § 308 I ZPO ist das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Beantragt K Zahlung Zug-um-Zug gegen Rückübertragung der Wohnungen, kann das Gericht den V nicht zur unbedingten Zahlung verurteilen, denn dies würde über den Antrag des K hinausgehen. Folglich sollte K einen unbeschränkten Antrag stellen.

(Bedenke: Wird ein unbeschränkter Antrag gestellt, steht dem Beklagten jedoch ein Zurückbehaltungsrecht zu und wird er deswegen nur zur Leistung Zug-um-Zug verurteilt, so hat der Kläger einen Teil der Kosten zu tragen, da seinem Antrag nicht vollumfänglich entsprochen wurde.)

Lösungshinweise zu Fall 6:
(Vgl. BGH NJW 1997, 652)

Anspruch des K gegen V auf Abtretung des Schadensersatzanspruchs des V gegen A aus Kaufvertrag

1) Vorüberlegung:

Die vorliegende Fallkonstellation lässt an die Anwendbarkeit der Grundsätze der **Drittschadensliquidation** denken. Diese beruht jedoch auf einer Analogiebildung und setzt damit eine gesetzliche Regelungslücke voraus. Folglich ist zunächst zu versuchen, den Fall anhand der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

2) Gewährleistungsausschluss:

V und K haben im Rahmen des zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrags einen Gewährleistungsausschluss vereinbart, daher scheint K keine Ansprüche gegen V hinsichtlich des mit einem Ölschaden belasteten Grundstücks zu haben.

3) Ergänzende Vertragsauslegung:

Eine ergänzende Vertragsauslegung setzt eine planwidrige Regelungslücke in den Vertragsbestimmungen voraus. V und K sind beim Vertragsschluss nur von dem allgemeinen Mängelrisiko bei einem bebauten Grundstück ausgegangen, das zusätzliche Risiko einer Bodenbelastung durch Schadstoffe haben sie **nicht bedacht**, dazu gab es keinen Anlass.

„Die ausfüllungsbedürftige Lücke in den Vereinbarungen der Parteien ist durch ergänzende Vertragsauslegung (§§ 157, 133 BGB) in der Weise zu schließen, wie die Parteien den Fall im Hinblick auf den mit dem Vertrag verfolgten Zweck bei sachgerechter Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte geregelt hätten.“ (BGH NJW 1997, 652)

Folglich ist die **Interessenlage** der Parteien zu berücksichtigen. Während es im Interesse des V liegt, sich mit Mängelansprüchen hinsichtlich des Grundstücks überhaupt nicht auseinandersetzen zu müssen, liegt es im Interesse des K, die Mängelansprüche des V gegen A geltend zu machen, um die Kosten für die Mängelbeseitigung ersetzt zu bekommen.

In Anbetracht dieser eindeutigen Interessenlage ist der Vertrag zwischen V und K dahingehend ergänzend auszulegen, dass sie das Risiko einer Ölbelastung des Grundstücks durch den A jedenfalls mit der Abtretung etwaiger Gewährleistungsansprüche geregelt hätten.

4) Ansprüche des V gegen A auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, III, 281, 433, 434, 437 Nr. 3 BGB

a) Gewährleistungsausschluss:

A kann sich gem. § 444, 1. Alt. BGB nicht auf den mit V vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen, da er den Mangel des mit einem Ölschaden belasteten Grundstücks arglistig verschwiegen hat.

b) Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 281, 433, 434, 437 Nr. 3 BGB:

Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs liegen vor. Insbesondere war eine Fristsetzung zur Nacherfüllung gem. § 281 II, 2. Alt. BGB entbehrlich, da V durch die arglistige Täuschung sein **Recht auf zweite Andienung verwirkt** hat. Damit liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen

c) Verjährung:

Gem. **§ 438 III S. 1 BGB** verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Gem. **§ 199 III Nr. 1 BGB** verjähren Schadensersatzansprüche der vorliegenden Art ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an. Da hier erst ca. zehn Jahre seit der Anspruchsentstehung vergangen sind (Täuschung durch A beim Vertragsschluss mit V im Jahre

2000, Verjährungsbeginn nach § 199 I BGB daher 31.12.2000), ist der Schadensersatzanspruch des V gegen A noch nicht verjährt.

d) Zwischenergebnis:

V hat gegen A einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 I, III, 281, 433, 434, 437 Nr. 3 BGB.

5) Gesamtergebnis:

K hat gegen V einen Anspruch auf Abtretung (§ 398 BGB) des Schadensersatzanspruchs des V gegen A. Der Anspruch des K ergibt sich im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung aus dem zwischen V und K geschlossenen Kaufvertrag.